Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der KomRec-ReCond GmbH

für Rezyklate, Regranulate, Mahlgüter und sonstige Sekundärrohstoffe

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen (nachfolgend „VLB") gelten für alle Verträge über Lieferungen der KomRec-ReCond GmbH (nachfolgend „Verkäuferin") an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen (nachfolgend „Käufer").

(2) Die VLB gelten in ihrer jeweils aktuellen Fassung auch für alle künftigen Lieferungen an denselben Käufer im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, ohne dass die Verkäuferin in jedem Einzelfall erneut darauf hinweisen muss.

(3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur Vertragsbestandteil, wenn und soweit die Verkäuferin ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dies gilt auch dann, wenn die Verkäuferin in Kenntnis solcher Bedingungen vorbehaltlos liefert.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Käufer haben Vorrang vor diesen VLB. Für den Inhalt solcher Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag oder eine Bestätigung der Verkäuferin in Textform maßgebend.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

(1) Angebote der Verkäuferin sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Bei Recyclingmaterial steht die Verfügbarkeit unter dem Vorbehalt des Anfalls und der Aufbereitung des Ausgangsmaterials; Zwischenverkauf bleibt bis zur Auftragsbestätigung vorbehalten.

(2) Ein Vertrag kommt durch Auftragsbestätigung der Verkäuferin in Textform oder durch Auslieferung der Ware zustande.

§ 3 Beschaffenheit von Recyclingmaterial

(1) Die vereinbarte Beschaffenheit der Ware ergibt sich abschließend aus der Auftragsbestätigung und dem dort in Bezug genommenen Produktdatenblatt beziehungsweise der vereinbarten Spezifikation einschließlich der dort genannten Toleranzen und Prüfmethoden. Fehlt eine Spezifikation, schuldet die Verkäuferin Ware mittlerer Art und Güte für Recyclingmaterial der vereinbarten Gattung.

(2) Der Käufer weiß, dass Rezyklate aus Abfällen hergestellt werden und deshalb chargenbedingte Schwankungen insbesondere bei Farbe, Geruch, Schmelzindex, Schüttdichte, Restfeuchte, mechanischen Kennwerten und Anteil an Fremdpolymeren aufweisen können. Schwankungen innerhalb der vereinbarten Toleranzen stellen keinen Mangel dar.

(3) Angaben zu Ausgangsmaterial, Herkunft oder Handelsnamen der Primärware dienen ausschließlich der Beschreibung der Herkunft und sind keine Beschaffenheitsangabe für die gelieferte Ware. Genannte Handelsnamen sind Marken ihrer jeweiligen Inhaber; die Verkäuferin steht mit diesen nicht in Verbindung.

(4) Muster und Proben sind unverbindliche Anschauungsstücke, es sei denn, sie werden ausdrücklich als Referenzmuster für eine Lieferung vereinbart.

(5) Eine Garantie im Rechtssinne übernimmt die Verkäuferin nur, wenn sie ausdrücklich in Textform als „Garantie" bezeichnet ist. Datenblattwerte sind typische Werte, soweit sie nicht als Grenzwerte gekennzeichnet sind.

(6) Die Entscheidung, Rezyklat anstelle von Neuware einzusetzen, trifft der Käufer in eigener Verantwortung. Die Eignung der Ware für einen bestimmten Verwendungszweck ist nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart ist. Anwendungstechnische Beratung erfolgt nach bestem Wissen, befreit den Käufer aber nicht von eigenen Eignungsprüfungen im Hinblick auf sein Verfahren und sein Endprodukt.

(7) Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist die Ware nicht bestimmt und nicht geeignet für Anwendungen mit Lebensmittelkontakt (insbesondere im Sinne der Verordnung (EU) 2022/1616), für Trinkwasser, Medizinprodukte, Spielzeug, Kosmetikverpackungen und sicherheitsrelevante Bauteile.

§ 4 Nachweise, Rechtsstatus und Stoffinformationen

(1) Soweit die Verkäuferin Ware als Produkt anbietet, deren Abfalleigenschaft nach § 5 KrWG geendet hat, bestätigt sie dies auf Anfrage. Ware, die ausdrücklich als Abfall (zum Beispiel Mahlgut zur weiteren Verwertung) verkauft wird, ist vom Käufer nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu behandeln.

(2) Angaben zum Rezyklatanteil, zur Herkunft des Ausgangsmaterials (Post-Industrial oder Post-Consumer) und zur Zertifizierung (insbesondere RecyClass) erfolgen ausschließlich im Rahmen und nach Maßgabe des jeweils gültigen Zertifikats und der zugehörigen Lieferdokumente. Eine Anrechenbarkeit auf gesetzliche oder vertragliche Rezyklatquoten des Käufers schuldet die Verkäuferin nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.

(3) Die Verkäuferin stellt die nach der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) erforderlichen Informationen, insbesondere nach Art. 31 bis 33 REACH, im Rahmen ihrer Kenntnis zur Verfügung. Analysen über die vereinbarte Spezifikation hinaus, etwa zu besonders besorgniserregenden Stoffen oder persistenten organischen Schadstoffen, werden auf Anfrage gegen gesonderte Vergütung durchgeführt.

§ 4a Abgabe von Material als Abfall

(1) Gibt die Verkäuferin Material als Abfall zur Verwertung ab (zum Beispiel Mahlgut, Agglomerat oder Rezyklat, das nicht die Voraussetzungen des § 5 KrWG erfüllt), wird dies in Angebot, Auftragsbestätigung und Lieferpapieren unter Angabe des Abfallschlüssels kenntlich gemacht. Die Beschaffenheit richtet sich ausschließlich nach der Materialbeschreibung; § 3 Abs. 2 bis 7 gilt entsprechend.

(2) Der Käufer versichert, dass er oder sein Abnehmer über die für Annahme, Lagerung und Verwertung erforderlichen Genehmigungen verfügt und das Material ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 7 Abs. 3 KrWG verwertet. Auf Verlangen weist er dies durch Genehmigungsbescheid oder Zertifikat (zum Beispiel Entsorgungsfachbetrieb) nach.

(3) Im Verhältnis der Parteien zueinander trägt der Käufer ab Gefahrübergang die Verantwortung für die ordnungsgemäße Verwertung des Materials; öffentlich-rechtliche Pflichten der Parteien bleiben unberührt. Der Käufer stellt der Verkäuferin die für ihre Register- und Nachweispflichten erforderlichen Angaben, insbesondere Name und Anschrift der Verwertungsanlage, unverzüglich zur Verfügung.

(4) Wird das Material grenzüberschreitend verbracht, übernimmt die Partei, die die Verbringung veranlasst, die Pflichten nach der Verordnung (EU) 2024/1157, insbesondere die elektronische Übermittlung der Informationen nach Anhang VII beziehungsweise das Notifizierungsverfahren; ist nichts vereinbart, ist dies der Käufer. Der Käufer gibt an, unter welchem Abfallcode verbracht wird; die Verkäuferin schuldet nur die Einhaltung der für diesen Code geltenden Fremdstoffgrenzen, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist. Eine Lieferung von Kunststoffabfällen zur Ausfuhr in Staaten, für die der OECD-Beschluss nicht gilt, ist ausgeschlossen. Bei Lieferungen außerhalb der EU ist der Käufer verpflichtet, vorab nachzuweisen, dass Aus- und Einfuhr nach dieser Verordnung und dem Recht des Bestimmungslandes zulässig sind. Fehlen diese Nachweise, darf die Verkäuferin die Lieferung verweigern, ohne dass der Käufer daraus Ansprüche herleiten kann.

(5) Der Käufer stellt die Verkäuferin von Kosten, behördlichen Maßnahmen und Ansprüchen Dritter frei, die daraus entstehen, dass er das Material nicht ordnungsgemäß verwertet, unzulässig verbringt oder unrichtige Angaben zur Verwertung gemacht hat, soweit er dies zu vertreten hat. Dies umfasst insbesondere die Kosten einer behördlich angeordneten Rücknahme.

§ 5 Preise und Steuern

(1) Die Preise gelten, sofern nichts anderes vereinbart ist, in Euro ab Werk oder Lager der Verkäuferin, ohne Verpackung, Fracht, Versicherung und Zoll, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Unterliegt die Lieferung der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers nach § 13b Abs. 2 Nr. 7 UStG in Verbindung mit Anlage 3 UStG, stellt die Verkäuferin netto mit entsprechendem Hinweis in Rechnung, und der Käufer schuldet die Umsatzsteuer. Der Käufer teilt der Verkäuferin seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mit.

(3) Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen ist der Käufer verpflichtet, eine gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer eines anderen Mitgliedstaats zu verwenden und an der Erstellung der Gelangensbestätigung oder eines anderen nach § 17a UStDV zulässigen Belegnachweises mitzuwirken. Bei Ausfuhren in Drittländer stellt der Käufer die Ausfuhr- und Ankunftsnachweise bereit. Kommt der Käufer dieser Pflicht nicht nach und wird die Lieferung deshalb steuerpflichtig, hat er der Verkäuferin die Umsatzsteuer zusätzlich zu erstatten.

(4) Werden nach Vertragsschluss neue oder höhere gesetzliche Abgaben, Steuern oder Kosten auf die Ware eingeführt, die die Verkäuferin zu tragen hat (zum Beispiel Kunststoff- oder CO2-Abgaben), darf sie den Preis für noch nicht gelieferte Mengen in Höhe der nachgewiesenen Mehrbelastung anpassen. Der Käufer kann hinsichtlich dieser Mengen binnen 14 Tagen nach Mitteilung vom Vertrag zurücktreten.

(5) Ist frachtfreie Lieferung vereinbart, beruht der Preis auf den bei Vertragsschluss geltenden Frachtsätzen. Erhöhen sich Frachtkosten, Maut oder Energiezuschläge zwischen Vertragsschluss und einer mehr als vier Monate später erfolgenden Lieferung nachweislich, darf die Verkäuferin den Preis um die tatsächliche Mehrbelastung anpassen; Kostensenkungen gibt sie in gleicher Weise weiter. Übersteigt die Erhöhung 10 % des Frachtanteils, kann der Käufer insoweit vom Vertrag zurücktreten.

§ 6 Lieferung, Lieferzeit und Mengen

(1) Liefertermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart sind. Die Lieferfrist beginnt nicht vor Klärung aller technischen und kaufmännischen Einzelheiten.

(2) Die Verkäuferin ist zu Teillieferungen berechtigt, soweit diese für den Käufer zumutbar sind. Bei Schüttgut und Sackware sind produktionsbedingte Mengenabweichungen von bis zu 10 % der vereinbarten Menge zulässig; berechnet wird die tatsächlich gelieferte Menge.

(3) Maßgeblich für das Gewicht ist die Verwiegung auf der geeichten Waage der Verkäuferin oder ihres Verladers. Dem Käufer bleibt der Nachweis eines abweichenden Gewichts unbenommen.

(4) Die Lieferpflicht steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit dem Ausgangsmaterial, sofern die Verkäuferin ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und die Nichtbelieferung nicht zu vertreten hat. Die Verkäuferin informiert den Käufer unverzüglich und erstattet bereits erbrachte Gegenleistungen.

(5) Gerät die Verkäuferin in Verzug, kann der Käufer nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatzansprüche wegen Verzugs richten sich nach § 11.

§ 7 Höhere Gewalt

(1) Ereignisse, die die Verkäuferin nicht zu vertreten hat und die die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere Naturereignisse, Pandemien, Krieg, Streik, Aussperrung, Energie- oder Rohstoffmangel, behördliche Anordnungen, Brand und erhebliche Betriebsstörungen, befreien sie für die Dauer der Störung und eine angemessene Anlaufzeit von der Leistungspflicht.

(2) Zahlungspflichten für bereits erbrachte Lieferungen bleiben von Ereignissen höherer Gewalt unberührt.

(3) Dauert die Störung länger als drei Monate, sind beide Parteien berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

§ 8 Versand, Gefahrübergang, Verpackung

(1) Die Gefahr geht mit Übergabe der Ware an den Spediteur, Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Käufer über, spätestens mit Verlassen des Werks oder Lagers, und zwar auch bei Teillieferungen und frachtfreier Lieferung. Ist eine Klausel der Incoterms® 2020 vereinbart, gilt diese.

(2) Holt der Käufer ab, geht die Gefahr mit Bereitstellung und Mitteilung der Versandbereitschaft über. Der Käufer ist für die Ladungssicherung seines Fahrzeugs verantwortlich.

(3) Eine Transportversicherung schließt die Verkäuferin nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Käufers ab.

(4) Big Bags, Oktabins und sonstige Einwegverpackungen werden berechnet, soweit nichts anderes vereinbart ist. Paletten und Mehrwegbehälter werden getauscht; nicht innerhalb von 30 Tagen zurückgegebene Ladungsträger werden zum Wiederbeschaffungswert berechnet.

§ 9 Annahmeverzug

(1) Nimmt der Käufer die Ware nicht vereinbarungsgemäß ab oder ruft er sie nicht fristgerecht ab, kann die Verkäuferin die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers einlagern. Als Lagergeld berechnet sie pauschal 0,5 % des Nettowarenwerts je angefangener Woche, höchstens 5 %. Dem Käufer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist; weitergehende gesetzliche Ansprüche der Verkäuferin bleiben unberührt.

(2) Nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist darf die Verkäuferin anderweitig über die Ware verfügen und den Käufer mit angemessen verlängerter Frist beliefern oder nach den gesetzlichen Vorschriften Schadensersatz verlangen.

§ 10 Untersuchung, Mängelrüge und Mängelansprüche

(1) Der Käufer hat die Ware nach Ablieferung unverzüglich zu untersuchen (§ 377 HGB). Bei Rezyklaten gehört dazu vor einer Serienverarbeitung eine stichprobenartige Prüfung der für seine Anwendung wesentlichen Merkmale, bei Auffälligkeiten eine Probeverarbeitung in geringem Umfang.

(2) Offensichtliche Mängel, Falschlieferungen und Mengenabweichungen sind innerhalb von 7 Werktagen nach Ablieferung, verdeckte Mängel innerhalb von 7 Werktagen nach Entdeckung in Textform unter Angabe der Chargennummer zu rügen. Transportschäden und Fehlmengen sind zusätzlich auf dem Frachtbrief oder Lieferschein in Gegenwart des Fahrers zu vermerken.

(3) Ware, deren Mangelhaftigkeit erkannt ist oder bei ordnungsgemäßer Untersuchung hätte erkannt werden müssen, darf nicht weiterverarbeitet werden. Der Käufer stellt der Verkäuferin auf Verlangen eine repräsentative Probe der beanstandeten Ware zur Verfügung und gewährt Gelegenheit zur Besichtigung. Die Rückstellmuster der Verkäuferin dienen als Beweismittel für die Beschaffenheit bei Gefahrübergang; dem Käufer bleibt der Gegenbeweis offen.

(4) Bei Mängeln leistet die Verkäuferin nach ihrer Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Lieferung mangelfreier Ware. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie dem Käufer unzumutbar, kann er nach den gesetzlichen Vorschriften mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Schadensersatz und Aufwendungsersatz richten sich nach § 11.

(5) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Ablieferung. Dies gilt nicht bei Vorsatz, Arglist, Übernahme einer Garantie, bei Ansprüchen wegen Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz sowie in den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 445b BGB; insoweit gelten die gesetzlichen Fristen.

(6) Rücksendungen erfolgen nur nach vorheriger Abstimmung mit der Verkäuferin.

§ 11 Haftung

(1) Die Verkäuferin haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei Übernahme einer Garantie sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Verkäuferin nur für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Organe, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen der Verkäuferin.

§ 12 Zahlung

(1) Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zahlbar, sofern nichts anderes vereinbart ist. Maßgeblich ist der Zahlungseingang.

(2) Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung sind ausschließlich auf das in der Rechnung der Verkäuferin angegebene Konto zu leisten. Änderungen der Bankverbindung teilt die Verkäuferin nur schriftlich mit Unterschrift der Geschäftsführung mit; Mitteilungen allein per E-Mail sind unbeachtlich (Schutz vor Zahlungsumleitungsbetrug).

(3) Die Verkäuferin kann Lieferungen, insbesondere an Käufer im Ausland oder bei Erstgeschäften, von Vorkasse, Akkreditiv oder einer Bankgarantie abhängig machen.

(4) Die Verkäuferin übermittelt Rechnungen an Käufer mit Sitz in Deutschland als elektronische Rechnung in einem strukturierten Format nach § 14 Abs. 1 UStG (insbesondere XRechnung oder ZUGFeRD ab Version 2.0.1), soweit sie hierzu verpflichtet oder berechtigt ist. Der Käufer benennt hierfür eine E-Mail-Adresse für den Rechnungsempfang und stellt sicher, dass er E-Rechnungen empfangen und verarbeiten kann. Rechnungen an Käufer im Ausland sowie Rechnungen, für die keine Pflicht zur E-Rechnung besteht, kann die Verkäuferin als PDF übermitteln; der Käufer ist damit einverstanden.

(5) Kann eine ordnungsgemäß an die benannte Adresse übermittelte Rechnung aus Gründen, die im Bereich des Käufers liegen, nicht zugestellt oder verarbeitet werden, bleibt die Fälligkeit davon unberührt.

(6) Bei Zahlungsverzug schuldet der Käufer Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz sowie die Pauschale nach § 288 Abs. 5 BGB. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

(7) Der Käufer kann nur mit Forderungen aufrechnen, die unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind oder die mit der Forderung der Verkäuferin in einem synallagmatischen Verhältnis aus demselben Vertrag stehen. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur aus Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis geltend machen.

(8) Werden nach Vertragsschluss Umstände erkennbar, durch die der Anspruch der Verkäuferin auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird, insbesondere bei Zahlungsverzug mit erheblichen Beträgen oder bei Kürzung des Kreditversicherungslimits, kann die Verkäuferin ausstehende Lieferungen nach § 321 BGB von Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung abhängig machen und nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist vom Vertrag zurücktreten.

§ 13 Eigentumsvorbehalt

(1) Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsbeziehung Eigentum der Verkäuferin (Vorbehaltsware).

(2) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verarbeiten und weiterzuveräußern. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

(3) Die Verarbeitung erfolgt für die Verkäuferin als Herstellerin im Sinne des § 950 BGB, ohne sie zu verpflichten. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit fremden Sachen erwirbt die Verkäuferin Miteigentum im Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Wert der anderen Sachen. Erwirbt der Käufer Alleineigentum, überträgt er der Verkäuferin schon jetzt anteiliges Miteigentum und verwahrt die Sache unentgeltlich für sie.

(4) Der Käufer tritt die Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware schon jetzt in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware (einschließlich Umsatzsteuer) an die Verkäuferin ab. Die Verkäuferin nimmt die Abtretung an. Der Käufer bleibt zur Einziehung ermächtigt, solange er seinen Zahlungspflichten nachkommt, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und keine Zahlungseinstellung vorliegt.

(5) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware oder die abgetretenen Forderungen hat der Käufer auf das Eigentum der Verkäuferin hinzuweisen und sie unverzüglich zu benachrichtigen.

(6) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, gibt die Verkäuferin auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach ihrer Wahl frei.

§ 14 Pflichten des Käufers bei Weitergabe und Export

(1) Der Käufer beachtet bei Verwendung, Weiterverkauf und Ausfuhr der Ware die für ihn geltenden Vorschriften, insbesondere zum Chemikalien-, Abfall- und Exportkontrollrecht. Bei grenzüberschreitender Verbringung von Ware, die rechtlich Abfall ist, ist die Verordnung (EU) 2024/1157 über die Verbringung von Abfällen zu beachten.

(2) Liefert der Käufer die Ware in ein Land außerhalb der EU, teilt er dies der Verkäuferin vorab mit, damit diese ihre eigenen Pflichten erfüllen kann.

(3) Der Käufer versichert, dass weder er noch seine Gesellschafter, Geschäftsführer oder Endabnehmer auf einer Sanktionsliste der EU, der Vereinten Nationen oder der Bundesrepublik Deutschland geführt werden und dass er die Ware nicht unter Verstoß gegen Embargo- oder Sanktionsvorschriften weitergibt. Bei einem Verstoß kann die Verkäuferin fristlos vom Vertrag zurücktreten und noch ausstehende Lieferungen verweigern.

§ 15 Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

(1) Erfüllungsort für die Lieferung ist der Ort, an dem die Ware übergeben wird, für Zahlungen der Sitz der Verkäuferin.

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung ist, soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, der Sitz der Verkäuferin in Wunsiedel. Die Verkäuferin ist auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Käufers zu klagen.

(3) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss abzugeben sind (zum Beispiel Rügen, Fristsetzungen, Rücktritt), bedürfen der Textform.

(2) Soweit diese VLB in andere Sprachen übersetzt werden, ist im Zweifel die deutsche Fassung maßgeblich.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser VLB unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Rechtsfolgen richten sich nach § 306 BGB.

KomRec-ReCond GmbH, Hofer Str. 61, 95632 Wunsiedel. Stand: Oktober 2026